

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0029/12	25.01.2012

zum/zur

A0186/11
Vorsitzende des Stadtrates Frau Wübbenhorst
- Aus der Sitzung „Jugend im Stadtrat“

Bezeichnung

Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	28.02.2012
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	08.03.2012
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.03.2012
Verwaltungsausschuss	30.03.2012
Stadtrat	12.04.2012

Antrag 0186/11 aus der Stadtratssitzung „Jugend im Stadtrat“ vom 03.12.2011 zur Erhebung eines künftigen Mindestsatzes von 6,50 EUR für Reinigungsleistungen und ein Mindestsatz von 9,00 EUR für strukturelle und pädagogische Leistungen im Rahmen der Eigenleistungen bei der Einrichtungsförderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Anhand der Fachförderrichtlinie 3.1 zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gem. §§ 11-13 und § 16 (2) 1 Sozialgesetzbuch VIII werden seitens des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg Eigenarbeitsleistungen bei der Einrichtungsförderung von Kinder und Jugendhäusern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung anerkannt. Hierbei handelt es sich um erbrachte Arbeitsleistungen zur Unterhaltung der Hochbauten wie z. B. Wartungs-, Reparatur und Renovierungsarbeiten in Höhe von 5,00 EUR pro Stunde und für die Unterhaltung von Grünanlagen und der Durchführung von Reinigungsarbeiten in Höhe 4,50 EUR pro Stunde. Finden im Rahmen der Einrichtungsförderung gemäß der Fachförderrichtlinie 3.1 strukturelle und pädagogische Tätigkeiten auf ehrenamtlicher Basis statt, können diese derzeit bei den Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden.

Projektbezogene ehrenamtliche Tätigkeit findet im Rahmen der Fachförderrichtlinie 2.5 zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gem. §§ 11-13 und § 16 (2) 1 Sozialgesetzbuch VIII Berücksichtigung und Anwendung. Derzeit werden bei mindestens vier Einsätzen pro Monat 20 EUR als Aufwandsentschädigung pro Ehrenamtlicher als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei einer solchen Aufwandsentschädigung handelt es sich um einen Ausgleich der Fremdauslagen, die durch die ehrenamtlich geleistete Arbeit entstanden sind und nicht um ein Einkommen. Auch liegen den durch das Ehrenamt erbrachten Leistungen keine Tätigkeitsmerkmale bzw. Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibungen zugrunde. Aus diesen Gründen kann ein Ehrenamt nicht mit einer gewerblichen Beschäftigung verglichen werden, die sich an branchenspezifischen Mindestlöhnen orientiert.

Hinsichtlich des Antrags zur Gewährung eines Entgeltes in Höhe von mindestens 6,50 EUR für Reinigungsleistungen und von 9,00 EUR für strukturelle und pädagogische Leistungen im Rahmen der Eigenleistung bei der Einrichtungsförderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen,

verweise ich auf den „thematischen Unterausschuss zur Überarbeitung der Fachförderrichtlinie“. Durch diesen werden die bestehenden Beschlüsse und Empfehlungen auf den Prüfstand gestellt sowie eine neue Fachförderrichtlinie erarbeitet. Für die strukturellen und pädagogischen Tätigkeiten müssen Tätigkeitsmerkmale entwickelt werden, um eine einheitliche Regelung gewährleisten zu können. Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie sind durch die Verwaltung bereits Vorschläge zur Angleichung der bestehenden Stundensätze im Bereich der Reinigung und Unterhaltung der Hochbauten diskutiert wurden, welche sich an anderen Förderrichtlinien orientieren. Hier steht eine endgültige Entscheidung noch aus.

Im Rahmen dieses thematischen Unterausschusses ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung sowie eine Anerkennung von struktureller, organisatorischer, administrativer und pädagogischer Arbeiten im Rahmen der Eigenleistungen erfolgen können.

Abschließend ist festzuhalten, dass seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine Erhöhung der Stundensätze erfolgen kann, da die bestehende Fachförderrichtlinie die Handlungsgrundlage darstellt.

Brüning